

## **V E R E I N B A R U N G**

zwischen

dem **Staat Solothurn**, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau

und

der **Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon**

Betreffend der Abtretung der Ausserdorfstrasse im Abschnitt Wendelinskappelle bis Gempenstrasse / Liestalerstrasse in Nuglar.

---

Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon erklärt sich bereit, die Ausserdorfstrasse Parzelle Nr. 90004, ab Hausnummer 29 bis zur Gempenstrasse / Liestalerstrasse, über eine Länge von 175 m, zu übernehmen. (siehe Planbeilage).

Die Übernahme durch die Gemeinde erfolgt gegen eine Pauschalentschädigung des Staates von Fr. 287'000.-. Diese ist als Kostenbeitrag für die Sanierung der Strasse bestimmt. Bei der Pauschale handelt es sich um den Kantonsanteil bei der Variante des Totalausbaus der Strasse mit Trottoir (gemäss Variantenstudium vom Ingenieurbüro Christian Jäger in Dornach) mit veranschlagten Gesamtkosten von Fr. 545'000.- abzüglich dem Gemeindebeitrag von 47.32%. Darin enthalten sind die Bauarbeiten, Honorare, Vermessung und Unvorhergesehenes.

Im Anschlussbereich an die Kantonsstrasse bei der Kreuzung Ausserdorfstrasse / Gempenstrasse resp. Liestalerstrasse verpflichtet sich die Gemeinde vorgängig die baulichen Massnahmen mit dem Staat abzusprechen.

Öffentliche Strassen werden im Grundbuch nicht eingetragen. Die Übergabe erfolgt ohne öffentliche Urkunde.

Nutzen und Gefahr beginnen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

Sämtliche zur Strasse zugehörenden Leitungen gehen mit Beginn von Nutzen und Gefahr in das Eigentum der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon über.

Sämtlichen Fremdleitungen bleiben in Bezug auf Eigentum, Rechte und Pflichten unverändert.

**Amt für Verkehr und Tiefbau**

**Die Parteien:**

Ort und Datum SOLOTHURN 18.11.08

Ort und Datum Nuglar 27.10.2008

Für das Bau- und Justizdepartement  
Der Kantonsingenieur

Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon  
Der Gemeindepräsident

[Signature]

[Signature]



Der Gemeindeschreiber

[Signature]

Gemeinderatsbeschluss Nr. 179 vom 30.06.2008

Gemeindeversammlung vom 16.09.2008

Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates des Kantons Solothurn

KR-Beschluss Nr. .... vom .....

Datum der gemeinsamen Abnahme: .....

Diese Vereinbarung erfolgt in 3-facher Ausführung

Beilage: Plan der amtlichen Vermessung